

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und eine Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für die drei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Prämienregelung für Milchkühe

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(91) 409 endg.; Ratsdok. 8950/91

7B/97

KEP-AE-Nr.: 912923

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. November 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRIÜNDUNG

Reform der GAP - Milchsektor

Im Milchsektor konkretisiert die Kommission die in ihrer Mitteilung KOM(91)258 dargelegten Grundsätze mit fünf Verordnungsvorschlägen und schlägt gleichzeitig eine grundlegende Vereinfachung der Rechtsvorschriften vor, um gute Voraussetzungen für die künftige Regelung zu schaffen.

A. VERWIRKLICHUNG DER GRUNDSÄTZE DER REFORM

1. Verlängerung der Milchquotenregelung und Senkung der Gesamt mengen der Mitgliedstaaten

Die Kommission schlägt vor:

- a) Verlängerung der "Milchquotenregelung" um weitere acht Jahre ab 1. April 1992 in einer neu gefaßten Verordnung über die Erhebung der Zusatzabgabe. Obwohl nach wie vor als vorübergehend konzipiert, schafft die verlängerte Regelung einen mehrjährigen Rahmen, der den Erzeugern genügend Rechtssicherheit bietet und sowohl mit der Durchführung Reform über drei Jahre als auch mit den Modalitäten für die Vergütungszahlungen in Einklang steht.
- b) Festschreibung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 eingeführten Aussetzung von 4,5 % der Referenzmengen als endgültige Kürzung der Gesamtgarantiemengen. Diese Maßnahmen ist wegen der fortbestehenden Überschüsse auf dem Gemeinschaftsmarkt umgänglich. Überdies wurde den Erzeugern mit der Zahlung einer fünfjährigen degressiven Vergütung für die ausgesetzten Mengen in Höhe von insgesamt 45,5 ECU/100 kg bereits eine angemessene Entschädigung für diese Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen gewährt.

- c) Progressives Inkrafttreten der Kürzung mit zunächst 4 % und Neuverteilung von 1 % ab Anwendungsjahr 1992/93 als erster Stufe. Diesen Schritt gebieten sowohl die Überschußlage wie auch die Marktanalyse bei der mit den Agrarpreisen 1991/92 beschlossenen Kürzung von 2 %; er entspricht dem eigentlichen Zweck der Quotenregelung, d.h. der Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten.

2. Vergütung für die Verringerung der Quoten, obligatorisches Programm zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung und fakultative Regelung nach der Reform

- a) Der Vorschlag setzt die vom Rat im Rahmen des Preispakets 1991/92 erlassene Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 in leicht angepaßter Form fort. Die Gemeinschaftsfinanzierung der Produktionsaufgabe wird nicht von vornherein festgesetzt, sondern auf den Neuverteilungsbedarf begrenzt. Die Zuwendungen werden von der Zahl der Erzeuger mit Produktionsmengen unter 200.000 kg in den einzelnen Mitgliedstaaten abhängen.
- b) Die wichtigste Neuerung in dem Vorschlag ist die Zahlung der Vergütung in Form verbürgter Schuldverschreibungen. Dieses System bietet folgende Vorteile:
- Erleichterung der Verwaltungsaufgaben der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Zahlung sämtlicher Vergütungen an die einzelnen Erzeuger;
 - Regulierung der Ausgaben für den Gemeinschaftshaushalt;
 - Gewähr einer festen Jahreszahlung für den Erzeuger mit der Möglichkeit eines beträchtlichen Kapitalerlöses beim Verkauf auf dem Finanzmarkt.
- c) Als Ergänzung wird eine für die Mitgliedstaaten fakultative Regelung nach der Reform vorgeschlagen, die sich an die Bestimmungen der obligatorischen Programme anlehnt und die derzeit geltenden nationalen Umstrukturierungsprogramme ersetzen soll.

3. Senkung der institutionellen Preise

- a) Der Vorschlag zur Senkung der Preise ab 1. Juli 1993 ist durch die vorgeschlagene Senkung der Preise für Getreide und Kraftfutter begründet.
- b) Die Preisfestsetzung erfolgt innerhalb eines mehrjährigen Rahmens. Eine spätere Anpassung der Preise ist möglich
- nach oben, d.h. zugunsten der Erzeuger ohne Schwierigkeiten auf der Grundlage von Artikel 43 des Vertrags (Rechtsgrundlage des Vorschlags),
 - nach unten auf der Grundlage desselben Artikels, wobei diese Möglichkeit jedoch bereits jetzt vorzusehen ist, um der Berufung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes vorzubeugen.
- c) Der Vorschlag, der die seit dem Beitritt Spaniens und Portugals verfolgte Preispolitik bestätigt und verstärkt, erschwert allerdings die im Beitrittsvertrag vorgesehene Annäherung des Preises für Magermilchpulver in Portugal an den gemeinsamen Preis. Um den vorhandenen Abstand von 37,57 ECU/100 kg nicht noch weiter zu vergrößern, wird eine Anpassung der betreffenden Bestimmungen der Beitrittsakte zur stufenweisen Annäherung des Preises für Magermilchpulver in Portugal an den gemeinsamen Preis vorgeschlagen.

4. Milchkuhrämie

Diese Regelung wird ab 1. Januar 1993 mit ähnlichen Voraussetzungen wie bei der Rinder- und Schafhaltung vorgeschlagen, um die Senkung des Milchpreises beim Einkommen weniger intensiver Milchviehbetriebe auszugleichen.

5. Verkaufsförderung für Milch und Milcherzeugnisse

Der Vorschlag schafft die Rechts- und die Finanzierungsgrundlagen für den Erlass von Verkaufsförderungsmaßnahmen durch die Kommission nach einem ähnlichen Verfahren wie bei Olivenöl.

B. VEREINFACHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Mit der Vereinfachung der Rechtsvorschriften verfolgt die Kommission drei Ziele:

- Wiederherstellung der Rechtssicherheit, die durch die zahlreichen Verordnungsänderungen beeinträchtigt werden konnte;
- Stärkung und besserer Schutz der Einzelrechte;
- bessere Funktionsweise der Regelung.

Dazu schlägt die Kommission vor:

1. Zusammenfassung der grundlegenden Rechtsvorschriften

Die Neufassung der Zusatzabgabenregelung entspricht einer wiederholten Forderung des Parlaments der im Grundsatz sowohl die Kommission als auch der Rat zugestimmt haben. Durch die gleichzeitige Vereinfachung der Regelung könnte auch die Rechtssicherheit der Erzeuger erhöht werden. Mit diesem Ziel und unter Berücksichtigung von Artikel 145 des Vertrags entsprechend der Einheitlichen Europäischen Akte schlägt die Kommission die Zusammenfassung der grundlegenden Rechtsvorschriften und der Grundregeln in einer einzigen Verordnung mit Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass der Durchführungsbestimmungen auf die Kommission vor. (Siehe auch Punkt A.1.).

2. Fortfall der überholten ursprünglichen Mengenbezüge, Konsolidierung der Gesamtmengen der Mitgliedstaaten auf dem Niveau des Anwendungsjahres 1991/92 unter Einbeziehung der danach wegfallenden Gemeinschaftsreserve und Festlegung der einzelbetrieblichen Referenzmengen auf der Grundlage der am 31. März 1992 zur Verfügung stehenden Mengen.

Zur Anpassung der Regelung im Verlauf der Jahre wurden wiederholt punktuelle Änderungen unterschiedlichen Ausmaßes vorgenommen. Diese Differenzierung blieb allerdings nicht ohne Schwierigkeiten bei der Anwendung in den Mitgliedstaaten und beeinträchtigte in bestimmten Fällen das Rechtsverständnis der Erzeuger, wie dies das Parlament in seiner Entschließung A3-41/91 zu einer Bewertung und künftigen Projektion der Milchpolitik in der Gemeinschaft⁽¹⁾ betont hat. Nach nahezu acht Anwendungsjahren der Regelung und vor allem aufgrund der Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3680/89 des Rates, denen der Bericht der Kommission über die Anwendung der Quotenregelung im Milchsektor (KOM(89) 352) vorausgegangen war, darf angenommen werden, daß die besondere Situation bestimmter Erzeuger im Referenzjahr (1983 für die meisten Mitgliedstaaten) in allen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt ist. Infolgedessen sind für die künftigen einzelbetrieblichen Referenzmengen die den Erzeugern am 31. März 1992 zur Verfügung stehenden Referenzmengen zugrunde zulegen und die Bestimmungen für eine notwendige oder mögliche Erhöhung bzw. Senkung dieser Mengen im Rahmen der verlängerten Regelung festzulegen. Die Gemeinschaftsreserve, die ursprünglich zur Erleichterung der Durchführung in bestimmten Mitgliedstaaten gedacht war, wird in die betreffenden Gesamtmengen einbezogen und kann daher künftig wegfallen.

3. Vereinheitlichung der Regelung mit der Ersetzung der Formeln A und B durch eine einzige Anwendungsformel "AB", die den Ausgleich der Übermengen auf der Stufe des Erstabnehmers oder gegebenenfalls einer Abnehmervereinigung erlaubt.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und im Interesse der Rechtssicherheit der Erzeuger sind die Grundregeln für die verlängerte Regelung im Sinne der Vereinfachung und Klarheit zu straffen. Die auch vom Parlament in seiner obengenannten Entschließung geforderte Vereinheitlichung der Rechtstexte ist um so notwendiger, als sie bei der praktischen Durchführung bereits Wirklichkeit ist; denn entweder entrichtet der Abnehmer die Abgabe und wälzt sie über den Milchpreis auf die Erzeuger ab oder er erhebt sie direkt auf den gezahlten Erzeugerpreis, und bei der Höhe der Abgabe wurden bereits 1988 mit einer Angleichung der Sätze für die beiden Formeln entsprechende Konsequenzen gezogen.

(1) ABI. Nr. C 106 vom 22.4.1991, S. 52.

Demnach ist mit einer einheitlichen Formel vorzusehen, daß die beim Erzeuger fällige Abgabe grundsätzlich vom Abnehmer entrichtet und auf den gezahlten Milchpreis abgewälzt wird. Da - entsprechend der bereits genannten EntschlieÙung des Parlaments - der Abnehmer am besten in der Lage erscheint, die nötigen Vorgänge abzuwickeln, und die verwaltungsmäßige Handhabung der Regelung verhältnismäßig flexibel gehalten werden sollte, ist der Ausgleich der Mengenüberschreitungen auf die gesamten einzelbetrieblichen Referenzmengen innerhalb des Erfassungsbereichs des Abnehmers oder - bei Vereinigungen von Abnehmern, für deren Zusammenschluß die Bestimmungen gelockert werden - innerhalb eines bestimmten geographischen Gebiets vorgesehen.

4. Vereinheitlichung des Abgabensatzes für Lieferungen und Direktverkäufe

Da der Erzeuger auf Antrag die Erhöhung der einen Referenzmenge bei entsprechender Senkung der anderen erhält (vgl. Punkt 6) ist die Vereinheitlichung des Abgabensatzes auf 115 % des Richtpreises gerechtfertigt.

5. Erweiterung der Möglichkeit auf alle Erzeuger, den nicht genutzten Teil ihrer Referenzmenge für ein Anwendungs Jahr abzutreten, und infolgedessen Aufhebung des einzelstaatlichen Ausgleichs der Mengenüberschreitungen zum Ende eines Anwendungs Jahres, da künftig alle Erzeuger die Mengenumverteilung innerhalb eines Erfassungsbereichs oder - bei Abnehmervereinigungen - eines bestimmten geographischen Gebiets Anspruch nehmen können (vgl. Punkt 3).

Bisher war es den Mitgliedstaaten freigestellt, die zeitweilige Übertragung eines Teils der Referenzmenge zuzulassen. Eine steigende Zahl von Mitgliedstaaten hat diese Möglichkeit eingeräumt oder einzuräumen beabsichtigt. Nach den bisherigen Erfahrungen handelt es sich um eine bedeutende Verbesserung der Regelung sowohl als auch bei der allgemeinen Durchführung als auch für den Einzelbetrieb. Für generelle Erweiterung auf alle Erzeuger in der Gemeinschaft sprechen vor allem die folgende Gründe:

a) Für den Einzelbetrieb:

- ein Erzeuger, der aus gesundheitlichen, familiären oder anderen Gründen nicht seine normale Menge produzieren kann, erhält durch die vorübergehende Abtretung der nicht genutzten Menge einen finanziellen Ausgleich;
- den Erzeugern, die über ihre Referenzmenge hinaus produzieren können, bringen die zeitweilige Übertragung die erwünschte Flexibilität und Sicherheit in Bezug auf die Mengen, die sie ohne Zusatzabgabe erzeugen können.

b) Bei der Durchführung der Regelung bieten die vorübergehenden Übertragungen folgende Vorteile gegenüber den einzelstaatlichen Ausgleich der Übermengen:

- Abtretungen erfolgen im Verlauf des Anwendungsjahrs, während der einzelstaatliche Ausgleich erst nachträglich zum Jahresende, häufig sogar viel später vorgenommen werden kann und dadurch die Berechnung und somit auch die Erhebung der Abgabe verzögert und die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen beeinträchtigt;
- die zeitweilige Übertragung läßt einen finanziellen Ausgleich für die Erzeuger zu, die nicht normal produzieren können, während die einzelstaatliche Umverteilung zu Unrecht nur die Erzeuger begünstigt, die für die Überschüsse verantwortlich sind, und die Wirksamkeit der Abgabe bei der Regulierung der Produktion beeinträchtigt.

6. Endgültige Umwandlung einzelbetrieblicher Referenzmengen von "Direktverkäufen" in "Lieferungen" oder umgekehrt auf Antrag des Erzeugers, unter entsprechender Anpassung der Gesamtmengen der Mitgliedstaaten.

Die Entwicklung der Absatzstruktur für Milch zeigt einen Rückgang der Direktverkäufe; dies ist der in der verlängerten Regelung zu berücksichtigen, um ungerechtfertigte Nachteile für die von dieser Entwicklung betroffenen Erzeuger nach acht Anwendungsjahren zu vermeiden. Daher wird vorgeschlagen, die Gesamtmengen der Mitgliedstaaten nicht mehr anhand statistischer Angaben, sondern aufgrund begründeter Anträge der Erzeuger anzupassen.

7. Aufhebung der Gleichstellung von Erzeugergemeinschaften mit Einzel-
erzeugern

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Gleichstellung nicht nur die Funktionsweise der Regelung beeinträchtigt, da sie nicht nur den Abnehmer, der am besten in der Lage ist, die nötigen Vorgänge für die Durchführung der Regelung abzuwickeln, umgeht, sondern auch nachteilige Folgen für die Einzelrechte der Erzeuger bringt, die dabei ihre Rechtspersönlichkeit einbüßen.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EWG) Nr./91 DES RATES
VOM
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 (4), sieht die jährliche Festsetzung einer Garantiemenge für Milch vor. Die Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5c der erstgenannten Verordnung verfolgt den gleichen Zweck und tritt de facto an die Stelle des Artikels 5b, der daher gestrichen werden soll.

Der Einfachheit und Klarheit halber empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, die Zusatzabgabe in einer eigenständigen Verordnung grundlegend zu regeln und Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

-
- (1) ABl. Nr. L ... vom, S. ...
(2) ABl. Nr. L ... vom, S. ...
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968 S. 13.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 15.6.1991 S. 19.

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5b wird gestrichen.

2. Artikel 5c erhält folgende Fassung:

"Die Preisregelung wird unbeschadet der Durchführung der Zusatzabgabenregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr./.. (5) getroffen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(5) vgl. S. .. dieses Amtsblatts.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. /91 DES RATES
vom
über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (4) wurde mit Wirkung vom 2. April 1984 eine Zusatzabgabe in diesem Sektor eingeführt. Die acht Jahre lang geltende Regelung, die am 31. März 1992 ausläuft, diente der Verringerung der strukturellen Überschüsse von Milch und Milcherzeugnissen und des entsprechenden Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage. Die Regelung hat tatsächlich zu einer wesentlichen Senkung der Milcherzeugung beigetragen; sie bleibt aber zur Herstellung eines besseren Marktgleichgewichts weiter erforderlich. Daher ist die Zusatzabgabenregelung ab 1. April 1992 für acht weitere Anwendungsjahre fortzuführen.

(1) ABl. Nr. L vom , S.

(2) ABl. Nr. L vom , S.

(4) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10

Um die gewonnenen Erfahrungen zu nutzen und die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit der Erzeuger und der übrigen Beteiligten einfacher und klarer zu gestalten, sind die grundlegenden Texte zu straffen und in einer eigenständigen Verordnung zusammenzufassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91⁽⁵⁾, ist aufzuheben. Die Kommission hat die genannten Grundsätze in unmittelbarer Zuständigkeit auszuführen.

Das 1984 eingeführte Verfahren mit einer Abgabe auf die Milchlieferungen oder -direktverkäufe beim Überschreiten einer Garantieschwelle ist beizubehalten. Als Garantieschwelle wird für jeden Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge festgesetzt, die von der Summe der zugewiesenen Einzelmengen für Lieferungen und Direktverkäufe nicht überschritten werden darf. Die Mengen für die kommenden acht Anwendungsjahre sind unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung und der künftig erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen ab dem vierten Anwendungsjahr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 775/87⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/90⁽⁷⁾, war aufgrund der Marktlage notwendig geworden. Für die ausgesetzten Mengen wurde den Erzeugern fünf Jahre lang eine degressive Vergütung gezahlt. Angesichts der fortbestehenden Überschüsse ist die Aussetzung von 4,5 % der Referenzmengen für Lieferungen als endgültige Kürzung der Gesamtgarantiemengen festzuschreiben.

Mit Rücksicht auf die schwierige Lage bestimmter Mitgliedstaaten bei der Durchführung einer Regelung zur Beschränkung der Milcherzeugung wurde von Anfang an eine Gemeinschaftsreserve eingerichtet. Diese Reserve wurde mehrmals erhöht, um die besonderen Bedürfnisse bestimmter Mitgliedstaaten und Erzeuger zu berücksichtigen. Um hieraus die endgültigen Konsequenzen zu ziehen, sind die verschiedenen Teile der Gemeinschaftsreserve in die Gesamtgarantiemengen einzubeziehen.

(4) ABl. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 150 vom 15.6.1991, S. 35.

(6) ABl. Nr. L 78 vom 20.3.1987, S. 5.

(7) ABl. Nr. L 362 vom 27.12.1990, S. 9.

Zur Herstellung eines gewissen Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage ist eine zusätzliche Senkung der Referenzmengen um 3 % für sämtliche Mitgliedstaaten unumgänglich, die sich solidarisch an den erforderlichen Anstrengungen beteiligen müssen. Wegen der Folgen dieser Senkung für den Rindfleischsektor ist sie gleichmäßig auf die drei Anwendungsjahre 1992/93, 1993/94 und 1994/95 zu verteilen.

Als einzelbetriebliche Referenzmenge ist die beim Ablauf der ersten acht Anwendungsjahre am 31. März 1992 zur Verfügung stehende Menge zugrunde zu legen. Im Rahmen der verlängerten Regelung sind die Grundsätze und Bestimmungen genau festzulegen, nach denen diese Menge herauf- oder herabgesetzt werden kann oder muß.

Im Hinblick auf eine künftige Zuteilung zusätzlicher oder spezifischer Referenzmengen innerhalb der Gesamtgarantiemengen ist dabei einerseits die Lage der Erzeuger, die nach der bisherigen Regelung vorläufig eine spezifische Referenzmenge erhalten haben, und andererseits die besondere Situation bestimmter Erzeuger entsprechend der Neuorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der Junglandwirte, der Betriebe mit direkt absatzfähiger Qualitätserzeugung sowie der Landwirte zu berücksichtigen, die - beispielsweise mit der Pflege der genetischen Vielfalt durch Haltung bedeutsamer Rassen - an einem landwirtschaftlichen Umweltprogramm teilnehmen.

Dem Erzeuger ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Referenzmenge bei entsprechender Senkung oder Aufhebung der anderen erhöht oder zugeteilt zu bekommen, sofern er dies mit einer dauerhaften Veränderung seiner Absatzbedürfnisse begründen kann.

Die zeitweilige Übertragung eines Teils der einzelbetrieblichen Referenzmenge in den Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit eingeräumt haben, bedeutet eine Verbesserung der Regelung. Sie ist daher grundsätzlich allen Erzeugern zugänglich zu machen.

Die Zusatzabgabe ist für Lieferungen und Direktverkäufe auf 115 % des Milchrichtpreises festzusetzen. Ein unterschiedlicher Satz ist nicht gerechtfertigt, da - abgesehen von den Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Direktverkäufe - der Erzeuger auf Antrag die Erhöhung einer Referenzmenge bei entsprechender Senkung der anderen erhält.

Bei den Lieferungen ist die fällige Zusatzabgabe vom Abnehmer zu entrichten und auf den Erzeugerpreis abzuwälzen, da der Abnehmer am besten in der Lage erscheint, die entsprechenden Vorgänge abzuwickeln. Um die verwaltungsmäßige Handhabung der Regelung zu erleichtern, ist weiterhin die Möglichkeit des Ausgleichs der Mengenüberschreitungen auf sämtliche einzelbetrieblichen Referenzmengen innerhalb des Erfassungsbereichs des Abnehmers oder - bei Zusammenschlüssen von Abnehmern - innerhalb eines bestimmten geographischen Gebiets vorzusehen.

Nach Artikel 12 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 kamen als Erzeuger auch Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen in Betracht. Diese Möglichkeit ist für eine begrenzte Dauer beizubehalten unter der Voraussetzung, daß sie ausschließlich für die zur Durchführung der allgemeinrechtlichen Regelung nötigen strukturellen und verwaltungsmäßigen Anpassungen benutzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Abgabe dient der Regulierung und Stabilisierung des Milchmarktes. Das Aufkommen aus dieser Abgabe ist daher zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor einzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für weitere acht aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf Monaten ab 1. April 1992 wird bei den Erzeugern von Kuhmilch eine zusätzliche Abgabe auf die Mengen Milch oder Milchäquivalent erhoben, die in dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum an einen Abnehmer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wurden und eine bestimmte Referenzmenge überschreiten. Die Abgabe wird auf 115 % des Milchrichtpreises festgesetzt.

Artikel 2

1. Bei den Lieferungen entrichtet der Abnehmer die fällige Abgabe für die Milch- oder Milchäquivalenzmengen, die ihm in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum geliefert wurden und die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen der Erzeuger überschreiten.

Der Abnehmer wälzt die Abgabe bei der Zahlung des Milchpreises in dem betreffenden Zeitraum auf die Erzeuger ab, die zu der Überschreitung beigetragen haben, nachdem er proportionell zu deren einzelbetrieblichen Referenzmengen die Übermengen auf die übrigen Erzeuger umgelegt hat.

2. Bei den Direktverkäufen zahlt der Erzeuger die fällige Abgabe für die Milch- oder Milchäquivalenzmengen, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum direkt verkauft wurden und seine einzelbetriebliche Referenzmenge überschreiten, an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates.

Artikel 3

Die Summe aller einzelbetrieblichen Referenzmengen darf folgende Gesamtmengen (in 1000 t) nicht überschreiten:

1. Im Anwendungsjahr vom 1. April 1992 bis 31. März 1993:

	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	2.887,810	389,481
Dänemark	4.379,010	0,941
Deutschland	27.247,211	148,538
Griechenland	820,815	4,483
Spanien	4.411,750	511,781
Frankreich	23.108,457	725,486
Irland	5.148,558	15,058
Italien	8.224,210	710,691
Luxemburg	263,849	0,941
Niederlande	10.769,091	89,404
Portugal	1.725,410	117,394
Vereinigtes Königreich	13.976,184	372,133

2. Im Anwendungsjahr vom 1. April 1993 bis 31. März 1994:

	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	2.855,500	385,729
Dänemark	4.330,190	0,932
Deutschland	26.944,941	147,037
Griechenland	515,245	4,437
Spanien	4.365,250	506,611
Frankreich	22.850,117	718,168
Irland	5.093,758	14,906
Italien	8.136,230	703,513
Luxemburg	261,199	0,932
Niederlande	10.649,301	88,501
Portugal	1.707,620	116,206
Vereinigtes Königreich	13.822,888	368,374

3. In den sechs folgenden Anwendungsjahren vom 1. April 1994 bis 31. März 2000
Jeweils:

	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	2.823,390	361,997
Dänemark	4.281,370	0,922
Deutschland	26.642,671	145,537
Griechenland	509,875	4,392
Spanien	4.418,750	501,442
Frankreich	22.593,777	710,839
Irland	5.040,958	14,754
Italien	8.048,250	696,334
Luxemburg	258,549	0,922
Niederlande	10.529,511	87,598
Portugal	1.689,830	115,023
Vereinigtes Königreich	13.669,593	364,615

Artikel 4

- Die einzelbetriebliche Referenzmenge des Erzeugers entspricht der am 31. März 1992 zur Verfügung stehenden Menge, die gegebenenfalls aufgrund Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91⁽⁸⁾ bzw. Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung erhöht und so angepaßt wird, daß nach Anwendung von Artikel 6 die in Artikel 3 festgesetzten Gesamtmengen nicht überschritten werden.

(8) ABl. Nr. L 150 vom 15.6.1991, S. 30.

2. Eine einzelbetriebliche Referenzmenge wird auf begründeten Antrag des Erzeugers erhöht oder zugeteilt, um dauerhafte Änderungen bei seinen Lieferungen bzw. Direktverkäufen zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Erhöhung oder Zuteilung einer Referenzmenge ist die Senkung oder Aufhebung der jeweiligen anderen Referenzmenge.

Diese Anpassungen erfolgen im Verfahren nach Artikel 9 und dürfen für den betreffenden Mitgliedstaat keine Erhöhung der in Artikel 3 festgesetzten Gesamtmengen für Lieferungen und Direktverkäufe bewirken.

3. Kann der Erzeuger, der aufgrund Artikel 3a Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 eine spezifische einzelbetriebliche Referenzmenge erhalten hat, der zuständigen Behörde bis zum 1. Juli 1993 nachweisen, daß er die Direktverkäufe bzw. Lieferungen tatsächlich wiederaufgenommen hat und diese in den vergangenen zwölf Monaten mindestens 80 % der vorläufigen Referenzmenge erreicht haben, so wird ihm die spezifische Referenzmenge entgütig zugeteilt. Andernfalls entspricht die endgütig zugeteilte Referenzmenge der tatsächlich gelieferten bzw. direkt verkauften Menge.

Die Höhe der tatsächlichen Direktverkäufe bzw. Lieferungen wird anhand der Entwicklung des Produktionsrhythmus im Erzeugerbetrieb, der saisonbedingten Gegebenheiten sowie etwaiger außergewöhnlicher Umstände bestimmt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gestatten vor einem festzulegenden Zeitpunkt für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum die zeitweilige Übertragung des Teils der einzelbetrieblichen Referenzmenge, den der betreffende Erzeuger nicht ausnutzen will. Die Referenzmengen nach Artikel 4 Absatz 3 sind jedoch bis zum 31. März 1995 von diesen Übertragungen ausgenommen.

Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugergruppen oder Milchproduktionsstrukturen differenzieren und innerhalb der betreffenden Regionen bzw. Erfassungsgebiete begrenzen.

Im Verfahren nach Artikel 9 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Erzeuger die Übertragung erneuern kann.

Artikel 8

1. Bei der Festlegung der einzelbetrieblichen Referenzmengen nach Artikel 4 erteilen die Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 3 festgesetzten Gesamtmengen zusätzliche oder spezifische Referenzmengen an Extensivbetriebe vorrangig in den Gebieten gemäß Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 der Richtlinie 76/268/EWG⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽¹⁰⁾, und danach in den anderen Gebieten sowie gegebenenfalls an Erzeuger, die im Verfahren nach Artikel 6 bestimmten wurden.

Als Extensivbetrieb gelten solche Betriebe, deren Viehbesatzdichte die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.⁽¹¹⁾ festgesetzten Höchstwerte nicht überschreitet.

2. Zu Beginn des Zeitraums vom 1. April 1992 bis 31. März 1993 erteilen die Mitgliedstaaten folgende Mengen gemäß Artikel 1 (in 1000 t):

Belgien	32,110
Dänemark	48,820
Deutschland	302,270
Griechenland	6,370
Spanien	48,500
Frankreich	258,340
Irland	52,800
Italien	87,980
Luxemburg	2,650
Niederlande	119,790
Portugal	17,790
Vereinigtes Königreich	153,298

(9) ABl. Nr. L 128 vom 19.6.1975, S. 1.

(10) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1.

(11) ABl. Nr. L

Artikel 7

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Milch: das Gemek einer oder mehrerer Kühe;
- b) Milcherzeugnisse: Insbesondere Rahm, Butter und Käse;
- c) Erzeuger: der landwirtschaftliche Unternehmer als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, dessen Betrieb im geographischen Gebiet der Gemeinschaft liegt und Milch oder Milcherzeugnisse
 - direkt an den Verbraucher verkauft und/oder
 - an einen Abnehmer liefert.

Bis zum Ende des Anwendungsjahres 1993/94 gelten als Erzeuger auch die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, deren Satzungen für die angeschlossenen Erzeuger die Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich der genannten Verordnung vorsehen.

- d) Betrieb: alle vom Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten im geographischen Gebiet der Gemeinschaft;
- e) Abnehmer: Unternehmen oder Vereinigung, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse kauft, um sie
 - zu behandeln oder zu verarbeiten,
 - an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Als Abnehmer gilt auch ein Zusammenschluß von Abnehmern in einem bestimmten geographischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte vornimmt, sofern

- die Lieferungen an die einzelnen Mitglieder täglich jeweils unter 250 Tonnen,
- die Lieferungen je Mitglied im Jahresdurchschnitt täglich unter 50 Tonnen und
- die Lieferungen für den Zusammenschluß jährlich unter 2.000.000 Tonnen liegen;

- f) Unternehmen, das Milch oder Milcherzeugnisse behandelt oder verarbeitet:
Unternehmen oder Vereinigung, dessen bzw. deren Tätigkeit sich auch auf die Erfassung, Verpackung, Lagerung oder Kühlung beschränken kann;
- g) Lieferung: Jede Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Abnehmer, vom behandelnden bzw. verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;
- h) Direktverkauf: Verkauf von Milch oder in Milchäquivalent umgerechneten Milcherzeugnissen unmittelbar an den Verbraucher ohne Einschaltung eines behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens.

Artikel 8

Die Abgabe gilt als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte und wird zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor eingesetzt.

Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden im Verfahren nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽¹²⁾ erlassen.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Namen des Rates

(12) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) NR./91 DES RATES
vom

zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der
einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und eine Vergütung
bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Marktentwicklung im Milchsektor hat eine weitere 3 %ige Verringerung der Gesamtmengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽³⁾ erforderlich gemacht. Die genannte Verringerung wird über drei Zwölfmonatszeiträume gestaffelt. Für die sich daraus ergebende Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen muß während zehn Jahren eine Vergütung von 5 ECU/100 kg/Jahr gewährt werden, die sich nach der von den Erzeugern in den kommenden drei Zwölfmonatszeiträumen jeweils verlangten Anpassung richtet. Die Vergütung wird in Form übertragbarer von der Gemeinschaft und vom Mitgliedstaat verbürgter, marktfähiger Schuldverschreibungen gezahlt. Die Vergütung ist jedoch auf 4 % der verfügbaren Referenzmenge begrenzt. Die Mitgliedstaaten können durch eine Beteiligung an der Finanzierung den Vergütungsbetrag anheben.

(1)

(2)

(3)

Eine Verringerung der Referenzmenge der kleinen und mittleren Betriebe ist jedoch vermeiden. Zur Freisetzung von Referenzmengen und deren Übertragung auf die genannten Betriebe muß daher eine gemeinschaftliche Regelung zur Finanzierung der Aufgabe der Milcherzeugung geschaffen werden, nach der jeder Erzeuger auf Antrag und unter der Bedingung, daß er bestimmte Voraussetzungen erfüllt, eine Vergütung erhält, nachdem er die Milcherzeugung vollständig und endgültig aufgegeben hat. Die Mitgliedstaaten müssen bestehenden Landpachtverträgen Rechnung tragen.

Die Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung wird grundsätzlich für die gesamte Referenzmenge gewährt. In bestimmten Fällen muß dieser Anspruch jedoch begrenzt werden, da von ihm Erzeuger ausgeschlossen sind, die Artikel 3c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91⁽⁵⁾, in Anspruch genommen haben.

Angesichts der bisherigen Erfahrung kann die Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für drei Jahre auf 17 ECU/100 kg/Jahr festgesetzt werden. Sie ist in Form von übertragbaren verbürgten, marktfähigen Schuldverschreibungen zu zahlen. Es ist möglich, daß die Vergütung angehoben werden muß. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, einen zusätzlichen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten angepaßt werden kann.

Die so freigesetzten Referenzmengen müssen auf die kleinen und mittleren Betriebe neu verteilt werden, damit eine Verringerung ihrer Referenzmenge vermieden wird. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung muß auf diesen Neuverteilungsbedarf begrenzt werden.

(4)

(5)

Über dieses den neunten, den zehnten und den elften Zeitraum betreffende Ziel hinaus muß für die Zeiträume danach den Mitgliedstaaten, die die Weiterführung der Zuteilung von Referenzmengen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. für notwendig erachten, die Möglichkeit gegeben werden, eine Regelung zur Finanzierung der Aufgabe der Milcherzeugung beizubehalten. An der Finanzierung dieser Regelung würde sich die Gemeinschaft während zehn Jahren mit 50 % der vom Mitgliedstaat festgesetzten Vergütung bei einem Höchstbetrag von 2,5 ECU/100 kg/Jahr beteiligen. Gegebenenfalls sollten die mit dieser Regelung freigesetzten Referenzmengen nicht neu verteilt werden, um die Verringerung der Lieferungen und der Direktverkäufe als Voraussetzung für die Verringerung der garantierten Gesamtmengen zu erleichtern.

Die Gemeinschaftsvergütung bezweckt in erster Linie die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts und kann daher als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁷⁾, angesehen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ab dem neunten Zwölfjahreszeitraum der Anwendung der Zusatzabgabenregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. wird den Erzeugern, deren Referenzmenge nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung verringert wird, eine Vergütung gewährt.
2. Diese Vergütung wird
 - a) auf 5 ECU/100 kg/Jahr festgesetzt,

(6) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

(7) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 1.

- b) für den Teil gewährt, um den sich die einzelbetriebliche Referenzmenge gegenüber dem 31. März 1992 tatsächlich verringert hat, und die gegebenenfalls um die gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91(8) neu verteilten Mengen erhöht und um die seither erfolgten Übertragungen von Referenzmengen berichtigt wurde. Die Vergütung darf aber gemessen an dieser letztgenannten Menge einen Höchstbetrag nicht überschreiten, der 2 %, 3 % bzw. 4 % für den neunten, zehnten bzw. elften Zwölfmonatszeitraum sowie für die folgenden Zeiträume entspricht,
- c) in Form von übertragbaren, verbürgten, marktfähigen Schuldverschreibungen gewährt, die ab 1993 in zehn Jahresraten jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. September zahlbar sind.

Artikel 2

1. Auf Antrag gewähren die Mitgliedstaaten nach den Bedingungen dieses Artikels Erzeugern im Sinne des Artikels 7 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr., die sich zur vollständigen und endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt verpflichten, eine Vergütung, die in Form von übertragbaren, verbürgten, marktfähigen Schuldverschreibungen gewährt werden, die ab 1993 in drei Jahresraten jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. September zahlbar sind.
2. In Betracht kommen Erzeuger, die über eine Referenzmenge für Lieferungen oder Direktverkäufe verfügen. Ausgenommen sind jene Erzeuger, die Artikel 3c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 in Anspruch genommen haben.

Jedoch

- können die Mitgliedstaaten beschließen, die Vergütung nicht an Erzeuger zu zahlen, die weniger als sechs Milchkühe besitzen bzw. deren Referenzmenge unter 25.000 kg/Jahr liegt,

(8) ABl. Nr. L 150 vom 15.6.1991, S. 30.

- sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen dieser Verordnung vorgenommenen Mengenreduzierungen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Erfassungsgebiete und -zonen aufgeteilt werden.
- b) Die Vergütung wird für die am Ende des betreffenden Zwölfmonatszeitraums verfügbare Referenzmenge gewährt, wobei für den neunten und zehnten Zeitraum die Mengen ausgeschlossen sind, die gemäß Artikel 3a Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 557/84 zugeteilt wurden.
- c) Verfügen Erzeuger über zwei Referenzmengen für Lieferungen und für Direktverkäufe, so wird die Vergütung für beide Referenzmengen gewährt.
- d) Im Falle von Landpachtverträgen ist der Antrag auf Vergütung vom Pächter zu stellen.

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, nach denen der Pächter den Antrag auf Vergütung stellen kann und die Bedingungen, nach denen die Vergütung gewährt wird.

- e) Die Vergütung wird auf 17 ECU/100 kg/Jahr festgesetzt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, durch einen finanziellen Beitrag die Vergütung anzuheben.

Der Umfang der Anhebung kann von den einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb ihrer Gebiete unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen angepaßt werden, wie

- Entwicklung der Milcherzeugung,
- durchschnittliche Liefermenge je Erzeuger,
- Notwendigkeit, die Umstrukturierung der Milcherzeugung nicht zu behindern,
- Möglichkeiten einer Umstellung auf andere Produktionstätigkeiten,

- Lage der Milcherzeugung in einem der Gebiete nach Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽¹⁰⁾.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 2 freigesetzten Referenzmengen werden im Umfang der Menge, auf die sich die Vergütung gemäß Artikel 1 bezieht, auf die Erzeuger neu verteilt, deren Referenzmenge unter 200.000 kg bleibt, sofern der noch fällige Vergütungsbetrag für die neu verteilten Mengen erstattet wird.

Artikel 4

Die Finanzierung der Vergütung nach Artikel 2 durch die Gemeinschaft ist für den neunten, zehnten und elften Zwölfmonatszeitraum auf den Neuverteilungsbedarf nach Artikel 3 begrenzt.

Artikel 5

1. Ab dem zwölften Zwölfmonatszeitraum und bis zum Ende der Zusatzabgabenregelung können die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen des Artikels 2 Erzeugern im Sinne des genannten Artikels eine Vergütung in Form von Übertragbaren von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten verbürgten, marktfähigen Schuldverschreibungen gewähren, die ab 1996 in zehn Jahresraten jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. September gezahlt werden.
2. Der Mitgliedstaat setzt den Vergütungsbetrag fest, der auf der Grundlage eines oder mehrerer Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e zweiter Unterabsatz unterschiedlich hoch sein kann.

(9) ABl. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1.

(10) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist während zehn Jahren auf 50 % der gewährten Vergütung bei einem Höchstbetrag von 2,5 ECU/100 kg/Jahr begrenzt.

3. Die in Anwendung dieses Artikels freigesetzten Referenzmengen werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. neu verteilt oder gegebenenfalls nicht neu verteilt.

Artikel 6

Die Finanzierung der gemeinschaftlichen Vergütungen nach den Artikeln 1, 2 und 5 gilt als Intervention im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich bis zum 1. April alle Angaben mit, die für die Beurteilung der Effizienz der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 8

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/58 die Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) Nr. /91 DES RATES

vom

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise
für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano
und Parmigiano Reggiano für die drei Jahreszeiträume
vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,
insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der seit dem Beitritt verfolgten Preispolitik der Gemeinschaft,
und dabei insbesondere der eingeführten Stabilisatorenregelung und der
neuen Leitlinien für die Gemeinsame Agrarpolitik, kann sich der Prozeß der
Annäherung der portugiesischen Magermilchpulverpreise an den gemeinsamen
Preis nicht wie in Artikel 285 der Beitrittsakte vorgesehen vollziehen.
Dieser letztgenannte Preis wurde für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf 172,43
ECU/100 kg festgesetzt, während die portugiesischen Preise für den gleichen
Zeitraum bei 210 ECU/100 kg auf dem portugiesischen Festland und bei
207 ECU/100 kg auf den Azoren liegen. Um den bestehenden Preisunterschied
nicht noch weiter zu vergrößern, sondern die Preise vielmehr einander
anzunähern, sind die einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte anzupas-
sen. Dabei ist der Grundsatz anzuwenden, daß die portugiesischen Mager-
milchpulverpreise nach Herstellung der Preiseinheit in Portugal stufenweise
an den gemeinsamen Preis angenähert werden.

(1) ABl. Nr. L vom , S.
(2) ABl. Nr. L vom , S.

Zur Erreichung eines unbedingt erforderlichen besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage war es notwendig, die Zusatzabgabenregelung im Milchsektor zu verlängern und die im Rahmen dieser Regelung festgesetzten Gesamtgarantiemengen zu verringern. Die zu erwartenden Kosteneinsparungen in der Milcherzeugung infolge rückläufiger Getreide- und Kraftfutterpreise lassen es ferner angezeigt erscheinen, den Richtpreis für Milch zu senken, um die Wettbewerbssituation für Milcherzeugnisse zu verbessern. Der Richtpreis für Milch sollte dabei im Zusammenhang mit den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse herabgesetzt werden.

Daneben empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung des Außenhandels ein langfristiges Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt anzustreben. Infolgedessen sollte der Richtpreis für Milch innerhalb eines mehrjährigen Rahmens festgesetzt werden, der jedoch notwendige spätere Anpassungen an die Marktentwicklung nicht ausschließt.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt Rechnung getragen werden. Die herrschende Wettbewerbssituation rechtfertigt eine stärkere Senkung des Interventionspreises für Butter als des Interventionspreises für Magermilchpulver.

Es ist zweckmäßig, den Unterschied zwischen den portugiesischen Magermilchpulverpreisen und dem gemeinsamen Preis in drei Stufen abzubauen, die den einzelnen Jahreszeiträumen innerhalb des mehrjährigen Rahmens für die Festsetzung des Richtpreises für Milch entsprechen. Wie festgestellt werden konnte, liegen die Marktpreise für Magermilchpulver in Portugal auf einer Höhe, bei der eine solche Annäherung keine nachteiligen Folgen für das genannte Erzeugnis haben wird.

Die Interventionspreise für die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (4), festzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Unterschied zwischen den Magermilchpulverpreisen in Portugal und dem gemeinsamen Preis wird abgebaut, indem die portugiesischen Preise in drei Stufen an den gemeinsamen Preis angenähert werden.

Die erste Annäherung findet zum 1. Juli 1993 statt.

Der gemeinsame Preis wird in Portugal zum 1. Juli 1995 angewandt.

(3) ABI. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

(4) ABI. Nr. L vom , S.

Artikel 2

Für die nachstehenden Zeiträume werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse unbeschadet späterer Anpassungen wie folgt festgesetzt:

1. Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994

(ECU/100 kg)

	Gemeinschaft außer Portugal	Portugal
a) Richtpreis für Milch	25,74	25,74
b) Interventionspreis:		
. Butter	275,21	275,21
. Magermilchpulver	168,98	192,60
. Grana Padano		
- 30 bis 60 Tage alt	364,24	-
- mindestens 6 Monate alt	454,27	-
. Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	503,13	-

2. Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995

(ECU/100 kg)

	Gemeinschaft außer Portugal	Portugal
a) Richtpreis für Milch	24,93	24,93
b) Interventionspreis:		
. Butter	262,04	262,04
. Magermilchpulver	166,39	178,60
. Grana Padano		
- 30 bis 60 Tage alt	355,92	-
- mindestens 6 Monate alt	445,48	-
. Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	494,34	-

3. Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

(ECU/100 kg)

a) Richtpreis für Milch	24,13
b) Interventionspreis:	
. Butter	248,86
. Magermilchpulver	163,81
. Grana Padano	
- 30 bis 60 Tage alt	347,60
- mindestens 6 Monate alt	436,69
. Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	485,55

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

-

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG (EWG) Nr./91 DES RATES
vom
zur Einführung einer Prämienregelung für Milchkühe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erreichung eines unbedingt erforderlichen besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage war es notwendig, die Zusatzabgabenregelung im Milchsektor zu verlängern und die im Rahmen dieser Regelung festgesetzten Gesamtgarantiemengen zu verringern. Ferner mußte eine Senkung der in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen institutionellen Preise beschlossen werden.

Der Richtpreis für Milch wurde dabei im Zusammenhang mit den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse herabgesetzt. Extensive Milcherzeugerbetriebe hätten somit Einbußen beim Milchpreis hinzunehmen, ohne wirklich in den Genuß der sich für intensive Milcherzeugerbetriebe ergebenden Kosteneinsparungen bei den Futtermitteln zu gelangen. Einer solchen Folge gilt es entgegenzuwirken, da entsprechend den neuen Leitlinien für die Gemeinsame Agrarpolitik extensive Produktionssysteme gefördert werden sollen.

(1) ABl. Nr. L vom , S.
(2) ABl. Nr. L vom , S.

Dieses Ziel läßt sich durch eine je Milchkuh gewährte jährliche Prämie erreichen, die die Nichtüberschreitung einer Höchstdichte des Viehbesatzes im Betrieb voraussetzt, wobei die zulässige Besatzdichte nach dem Standort des Betriebs differenziert ist. Das geringere landwirtschaftliche Potential der benachteiligten Gebiete und der Berggebiete ermöglicht es nämlich nicht, unter extensivwirtschaftlichen Bedingungen eine vergleichbare Anzahl Tiere je Hektar wie in den übrigen Gebieten zu halten. Allerdings muß der besonderen Situation der sehr kleinen Erzeugerbetriebe Rechnung getragen werden.

Der Prämienbetrag ist nach Maßgabe des Einkommensverlusts festzusetzen, den die Senkung des Milchpreises in drei Stufen voraussichtlich nach sich zieht.

Die gewährte Gesamtprämie sollte auf eine Höhe begrenzt werden, die einem wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb entspricht.

Zur leichteren Kontrolle der gestellten Anträge erscheint es zweckmäßig, die Identifizierung der Milchkuhe durch eine Kennzeichnung vorzusehen.

Die vorliegende Prämienregelung trägt durch Förderung von extensiveren Milcherzeugungsarten zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts bei. Diese Maßnahme ist daher als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁴⁾, anzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf Antrag eines Erzeugers im Sinne von Artikel 7 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽⁵⁾ gewähren die Mitgliedstaaten dem betreffenden Erzeuger unter den Bedingungen dieser Verordnung eine jährliche Prämie je Milchkuh für die von ihm gehaltene Anzahl Milchkuhe. Die Prämie wird jedoch für höchstens 40 Milchkuhe gezahlt.

(3) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

(4) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 1.

(5) ABl. Nr. L vom , S.

2. Der Antrag ist vor einem Datum einzureichen, das zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt wird.

Artikel 2

1. Die Prämie wird für das betreffende Kalenderjahr gewährt, sofern die Viehbesatzdichte, ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE) je Hektar Futterfläche, in dem Betrieb gemäß Artikel 7 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. zu keinem Zeitpunkt folgende Höchstwerte überschreitet:

- 1,4 GVE/ha für Betriebe oder Betriebsteile in Gebieten nach Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽⁷⁾;
- 2 GVE/ha für Betriebe oder Betriebsteile in anderen Gebieten.

Außerdem muß die Anzahl der im Betrieb vorhandenen Milchkühe jederzeit mindestens derjenigen entsprechen, für die die Prämie beantragt wird.

Die Bedingung hinsichtlich der Viehbesatzdichte ist jedoch nicht auf Erzeuger anwendbar, deren Referenzmenge zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres weniger als 25.000 kg beträgt.

2. Die Zahl der GVE berechnet sich als Summe der mit dem jeweiligen Umrechnungskoeffizienten in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 328/91⁽⁸⁾ multiplizierten Anzahl Milchkühe, Mutterkühe, männliche Rinder von mehr als 6 Monaten und Mutterschafe.
3. Als Futterfläche betrachtet wird die Gesamtfläche des Betriebs gemäß Artikel 7 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. , abzüglich Gebäude, Wege, Teiche, Wälder, Dauerkulturanlagen, Gartenbaukulturen und Flächen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ⁽⁹⁾ beihilfefähig sind oder für andere Zwecke als die Rinder- oder Schafhaltung genutzt werden und/ oder die in den Genuß einer anderen einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Beihilferegelung kommen als nach Artikel 2 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91. Außerdem werden

(6) ABl. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 93 vom 30.3.1985, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

(9) Kulturpflanzen

bei der Futterfläche die Flächen berücksichtigt, die gemäß Regeln, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽¹⁰⁾ festzulegen sind, gemeinsam genutzt werden.

Artikel 3

1. Der Prämienbetrag je Milchkuh wird festgesetzt auf:
 - 25 ECU für 1993,
 - 50 ECU für 1994,
 - 75 ECU für die darauffolgenden Jahre.
2. Die Milchkühe, für die die Prämie beantragt wird, sind durch eine Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. ⁽¹¹⁾ zu identifizieren. Die Identifizierung der Milchkühe ist auf dem Prämienantrag anzugeben und in ein vom Erzeuger zu führendes besonderes Verzeichnis einzutragen.

Die Anzahl Milchkühe, auf die sich der Prämienantrag erstreckt, wird von der zuständigen Behörde, insbesondere anhand der Referenzmenge des Erzeugers und des durchschnittlichen Milchertrags in dem betreffenden Gebiet, kontrolliert.

3. Vorbehaltlich hinreichend begründeter Fälle wird die Prämie nach durchgeführter Kontrolle, spätestens jedoch zum 30. April gezahlt, der auf das Jahr des Prämienanspruchs folgt.

Artikel 4

Die Finanzierungskosten der in dieser Verordnung vorgesehenen Prämie gelten als Interventionsausgaben im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

(10) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

(11) ABl. Nr. L vom , S.

Artikel 5

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und legt insbesondere die Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom
über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die
Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Marktsituation für Milch und Milcherzeugnisse ist insbesondere von einem
ständigen Rückgang des Verbrauchs bestimmter Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft
gekennzeichnet. Zur Erreichung eines unbedingt erforderlichen besseren Gleichge-
wichts zwischen Angebot und Nachfrage war es notwendig, die Zusatzabgabenregelung
im Milchsektor zu verlängern und die im Rahmen dieser Regelung festgesetzten Ge-
samtgarantiemengen zu verringern. Um die Wettbewerbssituation für Milcherzeug-
nisse zu verbessern, wurde ferner eine Senkung der institutionellen Preise be-
schlossen, die in Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die ge-
meinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. (4), vorgesehen sind.

Gezielte Maßnahmen zur Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und zur Erweite-
rung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse können durch eine Anregung der
Nachfrage ebenfalls zur Wiederherstellung eines besseren Marktgleichgewichts bei-
tragen. Es ist daher angezeigt, solche gezielten Maßnahmen festzulegen.

(1) ABl. Nr. L

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(4) ABl. Nr. L .

Die vorliegende Verordnung verfolgt mit ihren Maßnahmen dasselbe Ziel wie die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1632/91 (6). Die Anwendungsdauer der vorgenannten Verordnung braucht deshalb nicht verlängert zu werden.

Die betreffenden Maßnahmen zielen auf ein besseres Marktgleichgewicht für Milcherzeugnisse ab. Die Kosten für diese gezielten Maßnahmen sind daher als Interventionsausgaben im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (8), anzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Nach dem in Artikel 4 dieser Verordnung bezeichneten Verfahren werden Maßnahmen zur Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse getroffen.
2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen folgendes:
 - a) Verbreitung des derzeitigen Wissens, insbesondere über die Nähreigenschaften von Milch und Milcherzeugnissen, in der Gemeinschaft;
 - b) Forschungsarbeiten, insbesondere zu den Nähreigenschaften von Milch und Milcherzeugnissen;
 - c) Werbe- und Fördermaßnahmen zugunsten des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft;
 - d) Marktstudien im Hinblick auf eine Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse.

(5) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5.1977, S. 6.

(6) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6.1991, S. 23.

(7) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13.

(8) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 1.

3. Die Kommission teilt dem Rat jährlich vor dem 1. April das Maßnahmenprogramm mit, das im folgenden Wirtschaftsjahr durchgeführt werden soll.

Bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms kann sich die Kommission insbesondere von auf Marktstudien und Werbefragen spezialisierten Einrichtungen sowie von Forschungsinstituten beraten lassen.

Artikel 2

Die Kosten der in Artikel 1 genannten Maßnahmen gelten als Interventionsausgaben im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER GAP-REFORM
IN DEN HAUSHALTSJAHREN
1 9 9 3 - 1 9 9 7
IM SEKTOR MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Diese Auswirkungen betreffen die Vorschläge für Verordnungen des Rates

- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse;
- zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Gran Padano und Parmigiano Reggiano für die drei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996;
- über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor;
- zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und eine Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung;
- zur Einführung einer Prämienregelung für Milchkühe;
- über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse.

719/51

- 42 -

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER GAP-REFORM IM MILCHSEKTOR
 (Finanzielle Auswirkungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 1992)

	1993	1994	1995	1996	1997
- Streichung der Mitverantwortungsabgabe nebst Fördermaßnahmen	+ 40	+ 285	+ 285	+ 285	+ 285
- Senkung der institutionellen Preise um 10 % infolge der Senkung der Getreidepreise (1)	(- 54)	(- 385)	(- 643)	(- 873)	(- 893)
- Verringerung der Quoten um 3 %:					
Auswirkungen im Milchsektor	- 289	- 482	- 547	- 523	- 532
Zusatzkosten im Rindfleischsektor infolge der Schließung von Milchkuhen	+ 187	+ 175	+ 184	-	-
- Ausgleich für Verringerung bzw. Übertragung von Quoten:					
• Ausgleich für 4 % der Quoten im Rahmen	+ 292	+ 438	+ 584	+ 359	+ 246
des Aufgabeprogramms (170 ECU/t für 3 Jahre)					
der linearen Quotenkürzung (50 ECU/t für 10 Jahre)					
• fakultatives Aufgabeprogramm mit Umverteilung ab dem 4. Jahr der Reform	-	-	-	p.m.	p.m.
- Milchkuhprämie (75 ECU/Stück für alle Kühe von Betrieben mit einer Referenzmenge von mind. 25.000 kg sowie für die ersten 40 Kühe jedes Betriebs mit einer Viebesatzdichte von höchstens 1,4 GVE/ha Futterfläche in benachteiligten Gebieten und 2 GVE/ha in den normalen Gebieten)	-	+ 468	824	+ 1.389	+ 1.389
- Marketingkampagne für Milchzeugnisse	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
I N S G E S A M T	+ 240	+ 884	+ 1.400	+ 1.480	+ 1.367

(1) Diese Auswirkungen bleiben hier unberücksichtigt, da ihnen bereits bei der Berechnung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen im Zusammenhang mit der Reform der Getreidemarktorganisation Rechnung getragen wurde